

**Prof. Dr. Ulrich Ziegert**

Rechtsanwalt  
Sophienstraße 3  
80333 München  
Telefon 089 55 18 08 -0  
Telefax 089 55 18 08 91  
info@bossi-ziegert.de

**Sebastian Gaßmann**

Rechtsanwalt  
Klosterwinkel 14  
94032 Passau  
Telefon 0851 36367  
Telefax 0851 7568399  
ra@strafverteidigung.bayern

02.03.2020

**Presseerklärung  
Verfahren Bayern-Ei**

Basierend auf einem Vorschlag des Gerichts ist es im heutigen Hauptverhandlungstermin zu einer Verständigung zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten gekommen, der Herr Pohlmann zugestimmt hat.

Nicht Gegenstand, aber Voraussetzung dieser Vereinbarung war der Umstand, dass das Gericht im Hinblick auf den zentralen Vorwurf der Körperverletzung mit Todesfolge die Auffassung der Verteidigung teilt. Die Verteidigung hat stets argumentiert, dass zwischen dem Tod eines Österreicherers, auf den die Staatsanwaltschaft den Vorwurf der Körperverletzung mit Todesfolge aufbaut, und Produkten von Bayern-Ei kein Zusammenhang hergestellt werden kann. Das Gericht hat im Vorfeld der Verständigung deutlich gemacht, dass es ebenfalls dieser Auffassung ist. Mit der Aussonderung dieses Vorwurfs, der allein die Anklageerhebung zum Schwurgericht gerechtfertigt hat, war der Weg frei für die Verständigung, die heute erfolgte.

Die Verteidigung hat stets darauf hingewiesen, dass genetische Befunde, wie differenziert die wissenschaftlichen Untersuchungen auch stattgefunden haben, niemals für sich einen Beweis erbringen können, da in diesen Untersuchungen keine individuelle Zuordnung zwischen Spur und Spurverursacher erfolgt, sondern lediglich genetische Gruppen bestimmt werden. Dabei liegen keinerlei Erkenntnisse vor, wann und wo der Urahn der Gruppe zu bestimmen ist, wie groß die Gruppe und wie verbreitet ihr Vorkommen ist. Das Gericht hat deutlich gemacht, dass es auch diese Position der Verteidigung teilt. Dies hat zur Folge, dass von den angeklagten 187 Erkrankungsfällen nur noch 26 verbleiben, bei denen nach Auffassung der Kammer eine Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung besteht. Da die Kammer zu erkennen gab, dass sie insoweit anders als die Staatsanwaltschaft, die vorsätzliche Straftaten angeklagt hat, lediglich von einem Fahrlässigkeitsvorwurf ausgeht, kann Herr Pohlmann in diesem Bereich eine Verständigung mittragen.

Im Hinblick auf den Vorwurf des Betruges vertritt die Kammer eine Rechtsauffassung, die sich von der Rechtsverfassung der Verteidigung ebenso unterscheidet, wie von jener des Schwurgerichts in seiner früheren Besetzung. Nach Auffassung des erkennenden Gerichtes eröffnet die Kenntnis von einer einzigen positiven Salmonellenprobe den Tatbestand des Betruges, wenn die Auslieferung von Eiern nicht sofort gestoppt wird. Dies soll auch dann gelten, wenn noch gar nicht geklärt ist, ob ein Messfehler vorliegt, weil nicht ein Salmonellenbefall erfasst wurde, sondern der Treffer damit zu erklären ist, dass sämtliche Hühner gegen Salmonellen geimpft wurden. Da der Umfang des angeklagten Betrugsvorwurfes aber von 473 auf 190 Fälle zurückgeführt wurde, verbunden mit einer Reduzierung des Betrugsschadens von 5.146.745,13 EUR auf 1.643.701,87 EUR, konnte Herr Pohlmann auch in diesem Bereich einer Vereinbarung zustimmen.

Ausschlaggebend hierfür war auch, dass alle sonstigen Vorwürfe nicht zu einer Verurteilung führen. So wird Herr Pohlmann nicht wegen eines Verstoßes gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch schuldig gesprochen. Er wird auch nicht verurteilt wegen der Überbelegung einer Farm. Schließlich wird das Urteil nicht die Feststellung enthalten, dass Herr Pohlmann gegen das Tierschutzgesetz verstoßen hat. Dass dieser Vorwurf nicht Gegenstand des Urteils sein wird, hat die Kammer inhaltlich begründet. Denn die Beweisaufnahme hat ergeben, dass gegen einen Milbenbefall während der Legeperiode der Hennen zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten kein wirksames Mittel zugelassen war. Hinsichtlich des Vorwurfs, dass in einem Käfig zu einem bestimmten Zeitpunkt zu viele Hennen untergebracht waren, erscheint aus Sicht des Gerichts die Verantwortlichkeit von Herrn Pohlmann zum damaligen Zeitpunkt fraglich.

Nachdem die Position der Verteidigung in wesentlichen Bereichen durchgedrungen ist, konnte Herr Pohlmann sich mit der vom Gericht vorgeschlagenen Verständigung einverstanden erklären. Er übernimmt damit auch im verbleibenden Teil die Verantwortung, die allein ihn trifft, nicht seine Mitarbeiter, die nach seinen Weisungen handelten. Darüber hinaus hat sich Herr Pohlmann auf seine Initiative hin freiwillig verwaltungsrechtlich verpflichtet, in der Bundesrepublik Deutschland gewerblich keine Tiere mehr zu halten.

Herr Pohlmann bedauert, nicht konsequenter Gefahren, die von seinem Betrieb ausgegangen sind, begegnet zu sein.

Prof. Dr. Ziegert  
Rechtsanwalt

Gaßmann  
Rechtsanwalt